

# Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2025	Münster, den 16.07	Nr. 80
------	--------------------	--------

## Inhalt

Nr. 80	Öffentliche Bekanntmachung – Widmung einer Straße in der Ortschaft Breloh gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
--------	--

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Munster

## Widmung einer Straße in der Ortschaft Breloh gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

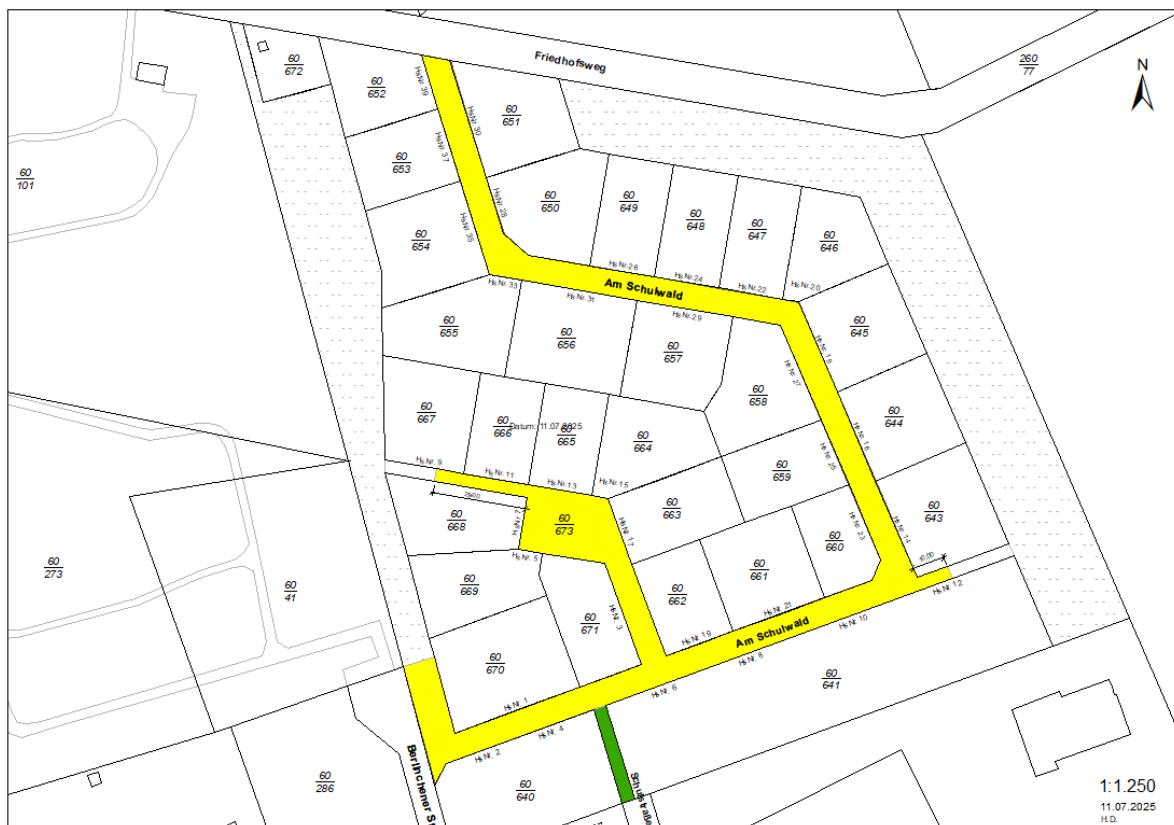
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) wird in der Ortschaft Breloh die nachstehend genannte Straße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straßen-Nr.	Straßenname	Straßengruppe	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
00047	Am Schulwald	Gemeindestraße	Breloh	4	tlw. 60/673	ca. 4.631 m <sup>2</sup>

Die genaue Lage und Fläche der Straße „Am Schulwald“ ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

**Lageplan:**



(unmaßstäblicher Auszug aus dem Katasterplan)

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete und im Lageplan grün und gelb dargestellte Fläche zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

- 1.) **„Gelb dargestellter Teilbereich der Straße Am Schulwald“ (ca. 4.511 m<sup>2</sup>):**  
Die Widmung des im Lageplan gelb dargestellten Teilbereiches der Straße „Am Schulwald“ erfährt keine Beschränkungen in der Benutzung.
- 2.) **„Grün dargestellter Teilbereich der Straße Am Schulwald“ (ca. 120 m<sup>2</sup>):**  
Die Widmung des im Lageplan grün dargestellten Teilbereiches der Straße „Am Schulwald“ wird auf die Benutzungsart „Fußgängerverkehr“ beschränkt.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist bereits durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Die Trägerin der Straßenbaulast der gewidmeten Straße „Am Schulwald“ ist gem. § 48 NStrG die Stadt Munster.

Gem. § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) tritt die Wirksamkeit der Widmung am Tag nach ihrer heutigen ortsüblichen Bekanntmachung – Verkündung

im Internet unter der Adresse [www.munster.de](http://www.munster.de) im elektronischen Verkündungsblatt der Stadt Munster – und somit am 17.07.2025 ein.

**Begründung:**

Bei der zu widmenden Straße „Am Schulwald“ handelt es sich um eine Erschließungsstraße für das Neubaugebiet „Berlinchener Straße“ in der Ortschaft Breloh.

Für die Erschließung des Neubaugebietes „Berlinchener Straße“ und die Anbindung an das angrenzende öffentliche Straßen- und Wegenetz ist die Straße „Am Schulwald“ im Bebauungsplan Nr. 94 „Berlinchener Straße“ entsprechend teilweise als öffentliche Straßenverkehrsfläche und teilweise als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Gehweg“ festgesetzt.

Die Stadt Munster ist gem. § 48 NStrG die Trägerin der Straßenbaulast sowie Eigentümerin des der Straße „Am Schulwald“ dienenden Grundstückes „Gemarkung Breloh, Flur 4, Flurstück 60/673“.

Die bauliche Herstellung der Straße „Am Schulwald“ erfolgte gem. städtebaulichem Vertrag durch die Erschließungsträgerin. Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgte die Abnahme und Übergabe der Straße an die Stadt Munster sowie deren Freigabe für den öffentlichen Verkehr (= Verkehrsübergabe).

Durch die Verkehrsübergabe ist die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung bereits geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Der räumliche und inhaltliche Umfang der Widmung entspricht vollständig den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 94 „Berlinchener Straße“ und weicht hiervon nicht ab.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg oder Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Munster, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, zu richten.

29633 Munster, den **16.07.2025**

STADT MUNSTER  
Der Bürgermeister

Gez. Ulf-Marcus Grube